

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 10.02.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 10. Februar 1936.) 50. Stück.

Inhalt:

- Nr. 109. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1936, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Destringen.
- Nr. 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1936, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
- Nr. 111. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1936, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebises.

Nr. 109.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Destringen.
Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und



Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Gemeinde Destringen.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1932, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929, wird wie folgt ergänzt:

„Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.“

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Staatsministerium.

Joel.

Pauly.

Nr. 111.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebeses.

Oldenburg, den 6. Februar 1936.

Auf Grund des § 8 a der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 18. September 1922 in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1931, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebeses (Oldenburgisches Gesetzblatt Seite 103), wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebeses vom 4. Juli 1935 (Oldenb. Gesetzbl. Band 49 Seite 153) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 i wird als Ziffer 4 nachgefügt:
Ortschaft Jader—Langstraße.

Oldenburg, den 6. Februar 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.

✓ Nr. 112

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Bekämpfung des Kartoffelkrebeses des Ministers des Innern mit dem Inhalt des Gesetzes

Oldenburg, den 11. Februar 1936.

Auf Grund von Absatz 11 Kapitel 1 Teil 2 § 11 Seite 193 des Vereinsabnahmengesetzes vom 27. April 1933 wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

Die Gemeinde Oldenburg ist im Besitz
des Landbesitzes, dessen Höhe sich
auf Grund des § 8 der Verordnung des Staats-
ministers für den Reichsantheil vom 18. Sep-
tember 1922 in der Fassung der Verordnung vom
4. März 1921, betreffend die Veräußerung des Reichs-
besitzes (Reichsantheil) vom 18. Sept. 1922, wird für
den Landbesitz folgendermaßen angegeben:

Die Veräußerung des Reichsbesitzes
wurde durch die Verordnung des Reichs-
ministers vom 4. Juli 1922 (Reichsantheil) vom 4. Sept. 1922
Seite 183) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 wird die Ziffer 4 nachfolgend:

1. Die Gemeinde Oldenburg, Kreis Oldenburg, im
Landbesitz des Reichs, dessen Höhe sich
auf Grund des § 8 der Verordnung des Staats-
ministers für den Reichsantheil vom 18. Sep-
tember 1922 in der Fassung der Verordnung vom
4. März 1921, betreffend die Veräußerung des Reichs-
besitzes (Reichsantheil) vom 18. Sept. 1922, wird für
den Landbesitz folgendermaßen angegeben:

Die Veräußerung des Reichsbesitzes
wurde durch die Verordnung des Reichs-
ministers vom 4. Juli 1922 (Reichsantheil) vom 4. Sept. 1922
Seite 183) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 wird die Ziffer 4 nachfolgend:

1. Die Gemeinde Oldenburg, Kreis Oldenburg, im
Landbesitz des Reichs, dessen Höhe sich
auf Grund des § 8 der Verordnung des Staats-
ministers für den Reichsantheil vom 18. Sep-
tember 1922 in der Fassung der Verordnung vom
4. März 1921, betreffend die Veräußerung des Reichs-
besitzes (Reichsantheil) vom 18. Sept. 1922, wird für
den Landbesitz folgendermaßen angegeben:

